

v. Boistell

1769



R 159



18

# Nachricht

von einem

## Collegio-theoretico-practico

über den

# Sammergerichts-Process,

welches,

D. Fr. J. D. von Bostell

des Kaiserl. Reichs-Sammergerichts Advokat

diesen Winter,

von Michaelis 1769. bis auf Ostern 1770.

zu halten willens ist.

R 153.



S. I.



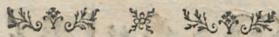
Ich nehme, wie bisher geschah, zum Leitfaden diese Collegii des Herrn Professor Casingers Institutiones, iurisp. gentia cameraalis.

Die Deutlichkeit, Ordnung, Vollständigkeit und schöne Schreib-Art, welche in diesem Buch anzutreffen sind, machen es zu einem vollkommenen Lese-buch. In den Buch-Läden trifft man es zwar sehr selten mehr an; doch ist es, und besonders hier in Weklar fast in jedermanns Händen; und im Noth-fall kan ich selbstn auch noch mit einigen Exemplaren davon aufwarten.

X

S. 2.

ko 1775



S. 2.

Man kan die praktische Ausarbeitungen im Cammergerichts-Process nicht wohl eher anfangen, als bis man erst eine nöthige Kenntniss von des Cammergerichts inneren Verfassung, von seinen Personen und von seiner Gerichtsbarkeit vorausgesetzt hat. Ich fange diese Ausarbeitungen also erst mit der vierten Section des Casingerischen Lesebuchs, welche vom Process handelt, an.

Ich richte es dabey aber doch so ein, daß mir wenigstens vier volle Monathe zu dem praktischen Theil übrig bleiben mögen, und daß ich aufs höchste das neue Jahr damit anfangen kan.

Die erste zwey Monathe lese ich also alle Tag, und duplicire auch wohl einigemahl die Woche; so bald der Cammergerichts-Process aber anfängt, so können, der praktischen Ausarbeitungen wegen, wöchentlich nicht mehr als drey bis vier Stunden gehalten werden.

S. 3.

Diese erste, mit keinen praktischen Ausarbeitungen beschäftigte zwey Monathe meines Collegii, werde ich mit grossem Vortheil zu einigen Vorbereitungs-Arbeiten benutzen. Hier werde ich zum Exempel nach der fürtrefflichen Methode des Herrn Hofrath *Diercks*, *Methodische Praxis des Cammergerichts*, Entscheidungen, Contracte und dergleichen ins Kurze ziehen, und in tabellarische Ordnung bringen lassen; wodurch Anfänger am besten zu concisen Aufsätzen und neuen Extracten gewöhnet werden. Insbesondere werde ich hier die Bevolagen ins Kurze bringen lassen, welche nachhero zu denen auszuarbeitenden Cameral-Processen dienen sollen.

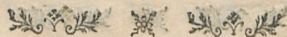
Ferner werde ich kleine Casu proponiren, und mir darüber ebenfalls ganz kurz gefasste Gutachten ausbitten; Es gibt keine bessere Vorbereitungen zu denen nachherigen grösseren Aufsätzen und Relationen aus weitläufigen Acten, als diese.

Und endlich werde ich wenigstens einen Fall in inferiori instantia durcharbeiten lassen, welcher nachhero in der Appellations-Instanz durch den ganzen Cammergerichts-Process hindurch geführt werden soll.

S. 4.

Was den theoretischen Vortrag bey diesem Collegio betrifft, so werde ich mir vor allen Dingen angelegen seyn lassen, die vorzutragende Materien deutlich zu machen, und das zu weitläufig abgehandelte ins Kurze fassen. Vorzüglich werde ich mich an die Quellen halten; die neuere Gesetze sowohl als Schriftsteller, welche nach der Auflage des Compendii, und besonders bey Gelegenheit der demahlen anwesenden höchstenerlichen Kaiserl. Reichs-Cammergerichts-Distation herausgekommen sind, werde ich gehörigen Orts einschalten.

Zu Hülfsmitteln dieses Collegii werde ich mich besonders derer fürtrefflichen praktischen Werke des Freyherrn von *Cramers* und des unschätzbaren Cammergerichts



gerichts: Staats: Archivs des Freyherrn von Harprechts bedienen. Aus denen von Camerischen Wercken werde ich den Proceß, und die wichtige materiam jurisdictionis cameralis, mit denen neuesten Beyspielen und gründlichsten Ausarbeitungen zu bereichern suchen. Aus dem Staats: Archiv werde ich die ältere Verfassung des Kaiserl. Reichs: Cammergerichts, den Ursprung und die chronologische Geschichte derer Haupt: Materien des Cammergerichts: Processus erläutern, um dadurch dem Endzwecke nahe zu kommen, welchen der fürstliche Herr Verfasser mit diesem Werke: hat erreichen wollen, nemlich jemanden dadurch eine gründlichere Kenntniß von der heutigen Verfassung des Cammergerichts, und von denen Haupt: Materien des Cammergerichts: Processus, bezubringen.

Ferner werde ich gelegentlich die neueste und merkwürdigste Vorfälle erzählen, und die vorzutragende Materien dadurch erläutern, und überhaupt dasjenige berühren, so ich zu einer praktischen und lebendigen Kenntniß des Cammergerichts: Processus für das nöthigste erachten werde.

§. 5.

So vorbereitet, wird es nicht schwer seyn, zu dem eigentlichen Cammergerichts: Proceß und dessen praktischen Ausarbeitungen überzugehen.

Es zerfällt solcher in zwey Haupt-Abtheilungen, in den Extrajudicial: und in den Judicial: Proceß.

Der Extrajudicial: Proceß hat zur Absicht, eine jedwede Klage, die bey diesem Kaiserl. Reichs: Cammergericht angebracht werden soll, zu untersuchen und zu prüfen; ob sie auch wirklich an dasselbe gehöre oder nicht? ob die Gerichtsbarkeit des Kaiserl. Reichs: Cammergerichtes gegründet seye? dieser hingegen der Judicial: Proceß, beschäftigt sich mit der eigentlichen Behandlung und Ausführung einer solchergestaltten angenommenen Sache, bis zu ihrem völligen Ende.

Ob nun gleich der Judicial: Proceß das Gegeneinanderstreiten derer Partheyen, und was man überhaupt im eigentlichen Verstande Proceß nennen kan zum Vorwurf hat, da der Extrajudicial: Proceß hingegen nur blos als eine Vorbereitung zu jenem anzusehen ist, und nur im uneigentlichen Verstande Proceß genannt werden kan, so verdienet dieser doch eine grössere Rücksicht in einem Collegio practico über den Cammergerichts: Proceß, als jener.

Denn

a.) ist der Extrajudicial: Proceß blos denen höchsten Reichs: Gerichten eigen; man hört also aus diesem Grund, wenig oder gar nichts von dieser Proceß: Art in einem Collegio über den gemeinen Proceß; Dahingegen

b.) der Judicial: Proceß nicht viel von dem processu juris communis abweicht, und mehr in einem gewissen Schlandrian, als in der Kunst besteht, der Sache eine geschickte Wendung zu geben; da der Extrajudicial: Proceß

c.) die weitläufige und intricate Materie de jurisdictione camerae imperialis zum Vorwurf hat, durch welches schlüsserische und epineuse Fetz, eine jede neue Sache bey diesem Kaiserl. Reichs: Cammergericht hindurch wandern muß; und da es also bey dem Extrajudicial: Proceß



a.) besonders auf eine gute Kenntniss und judicieuse Anwendung dieser hässlichen Materie ankommt.

§. 6.

Dieser Ursache wegen, werde ich in meinem Collegio auf den Extrajudicial, Proceß, auch ein vorzügliches Augenmerk richten.

Ich werde erstlich, allgemeine Begriffe von diesem Proceß voraussetzen, seine Natur und Nothwendigkeit aus denen vorherho abgehandelten Materien und aus der Verfassung des Kaiserl. Reichs: Cammergerichts erklären, und sodann zu denen drey verschiedenen Unterabtheilungen des Extrajudicial, Proceßes, dem Citations-, Mandats- und Appellations-, Proceß übergehen.

Von einer jedweden dieser Proceß-Arten, lasse ich eine ziemliche Anzahl von Suppliquen und respectiv Libellen aufsetzen.

Ich gebe hier auch eine Anleitung zu denen libellis præoccupatoriis oder sogenannten supplicis pro documento denegatorum processuum, und zeige deren großen Vortheil.

Ferner lerne ich auch an einem Mandats-, oder Appellations-, Fall den so gewöhnlichen Verichts-, Proceß kennen.

Alle diese Fälle nun, durch den ganzen Extrajudicial, und Judicial, Proceß hindurch zu führen, würde die Gränzen eines halbjährigen Collegii überschreiten. Ich lasse es also bey dem bloßen Ausfah und der kurzen Beurtheilung dieser Suppliquen bewenden. Nur drey Fälle, einen vom Citations-, den andern vom Mandats-, und den dritten vom Appellations-, Proceß lasse ich durch den ganzen Extrajudicial, und Judicial, Proceß hindurch führen.

Ueber diese drey Suppliquen lasse ich also auch extrajudicialiter referiren, und in Ansehung der Expedition und Insinuation, bis zum reproduciren, alles gehörig vornehmen.

§. 7.

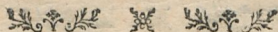
Sind diese drey Fälle hierauf extrajudicialiter verhandelt, so gehe ich damit zum Judicial, Proceß über. Ich lasse sie reproduciren, und zeige dabey die Pünctlichkeiten, welche bey der Reproductions-Materie zu beobachten sind.

Auf dieses folgt der Contumacial, und der Compulsorial, Proceß; Ferner das Legitimations-Geschäfte, wo ich besonders von Vollmachten ganzer Communionen handeln werde.

Nach diesem kommen die Erscheinung des rei, die Litis contestatio, die Exceptiones und übrige Satz-Schriften, die materia interventionis, das mündliche und schriftliche Recessiren, die Lehre von Terminen, und besonders die Exceptiones fori declinatorie in Betrachtung.

Wie der Beweis an dem Kaiserl. Reichs: Cammergerichte geführt werde, davon gebe ich auch einige Proben.

Wey



Bei diesen Materien wird es auch Gelegenheit geben, Interlocutorias zu ertheilen, und den Unterschied zwischen Bescheid, Tisch und Sabbachin-Sachen zu eigen.

Ferner soll auch von dem extrajudicialiter Suppliciren während dem Judicial-Proceß, und wenn es zulässig seyn oder nicht, gehandelt werden; bis endlich alle drey Casus zur Urtheil reiff sind, und submitirt werden können.

### §. 8.

Nach geschehener Submission lasse ich über die drey hithero verhandelte Proceße nach dem Cameral, Stylo referiren, votiren und die Urtheiln abfassen.

Wie die Urtheiln hierauf zur Execution zu bringen seyen, und wie man den Executions-Proceß, besonders gegen Immediatos instruire, solches werde ich ebenfals an einigen Beyspielen zeigen.

Endlich kommt es auch an die Remedia contra sententias camerales. Ich werde von einer jedwedem Gattung einen Fall ausarbeiten lassen, und mich besonders bey dem Remedio restitutionis, als dem gewöhnlichsten, aufhalten.

Und auf diese Art wäre dann das vorzüglichste von dem Cammergerichts-Proceß abgehandelt.

### §. 9.

Sollte sich aber noch einige Zeit vorfinden, oder es wollten mich einige von den Herrn Zubörern auch noch über die ordentliche Zeit des Collegii mit ihrem Zuspruch beehren, so werde ich Selbige noch mit einigen Arbeiten beschäftigen, die keine undienliche Supplementa zu dem Cammergerichts-Proceß abgeben können.

Ich werde Sie zum Exempel Fälle ausarbeiten lassen, wo der Citations- und Mandats-Proceß, der Mandats- und Appellations-Proceß, und endlich der Mandats-Proceß Cum- & Sine Clausula mit einander verbunden werden muß. Ein vorzügliches Exempel hiervon wird der Attentaten-Proceß abgeben.

Ferner werde ich Ihnen von einem Nufiragal-Promotorial- und Restitutions-Proceß ob neglecta facilia, und auch von einem Citations-Proceß ad reatumendum Proben geben.

Endlich werde ich auch einen Versuch machen, aus ganzen Cameral-Acten, sogenannte Species Facti oder Deductiones aufsetzen zu lassen, und deren besondern Nutzen bey Ablegung einer Cameral-Relation zeigen.

### §. 10.

Vorstehender Plan mögte aber vielleicht zu weitläufftig für die Gränzen eines halbjährigen Collegii scheinen. Dieser Zweifel mögte auch gegründet seyn, wenn man glaubt, ich würde die hier zu verhandelnde Acten, bis zu der ungeheueren Grösse wirklicher Cameral-Acten anwachsen lassen; oder wenn man kein anderes Collegium practicum für möglich hält, als diejenige, welche auf denen meisten Universitäten gelesen zu werden pflegen, wo nemlich in einem halben Jahr, nicht mehr, als einer oder höchstens zwey Casus, nach dem gemeinen Proceß ausgearbeitet werden.

❁ ❁ ❁ ❁ ❁

Nachstehende Betrachtungen werden diese Zweifel vollkommen zu heben, im Stande seyn.

§. 11.

Erstens hat ein Collegium practicum keinen andern Endzweck, als alle andere Collegia. Man will darinnen nicht das Detail von denen einzelnen Abtheilungen, sondern nur allgemeine Begriffe von dem ganzen Umfang einer Wissenschaft erlernen.

Ein Collegium practicum über den Cammergerichts-Process muß also nach diesem nemlichen Endzweck beurtheilet werden. Man kan darinnen nicht bis zu der höchsten Kenntnis einer einzelnen Art von Arbeiten gelangen; sondern man hat seinen Endzweck erreicht, wenn man einem Anfänger von allen nur möglichen Arbeiten, und Vorfällenheiten im Process eine allgemeine Kenntnis beibringt. Hat er diese, so wird er gleich einen jedweden ihm vorkommenden Fall an Ort und Stelle zu rangiren, und nach seinem erlernten generellen Plan zu bearbeiten wissen; das Detail zu treffen wird ihm alsdann gar nicht schwer fallen.

Hieraus ist klar, daß man bey einem Collegio practico über den Cammergerichts-Process mehr auf die Vielfältigung und Manigfaltigkeit derer Arbeiten zu sehen habe, als auf die weiltäufige Ausführung eines jeden besondern Arbeit; so daß also ein weiltäufiger Plan, wegen der Kürze derer einzelnen Arbeiten, gar wohl möglich ist.

§. 12.

Zweitens trifft man bey einem jeden Cammergerichts-Process zweyerley an, das Formale und das Materiale derselben; wovon sich jenes mit der Art und Weise beschäftigt, die Sache bey dem Cammergerichte ein, und durch den ganzen Process hindurch zu führen, da hingegen dieses die eingeführte Sache, und deren Recht oder Unrecht selbst betrifft. Jenes das Formale, nicht aber das Materiale ist eigentlich der Vorwurf eines Collegii practici über den Cammergerichts-Process.

Eine *thesis juris romani vel germanici* geschickt vertheidigen zu können, will man in keinem Collegio practico über den Cammergerichts-Process lernen. Man sucht nur die Kenntnis zu erlangen, eine jede Sache, die man übrigens quoad materiale wohl auszuführen weiß, an dem Kaiserl. Reichs-Cammergerichte anhängig zu machen, und solche den Cammergerichts-Process hindurch zu führen.

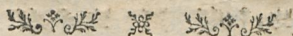
Folglich können die Gründe und Gegengründe quoad materialia causa ganz kurz ohne eine weiltäufige Ausführung verhandelt werden; wodurch denn die Schriften, ein ziemliches von ihrer sonst gewöhnlichen Grösse verlieren werden.

§. 13.

Was drittens den eingeschränkten Begriff von denen gewöhnlichen Collegiis practicis anlanget (§. 10.), so hat man auch Beispiele von einer weit vollkommeneren Art.

Der





Der verdienstvolle und berühmte Herr Hofrath Pütter zu Göttingen gibt alle halbe Jahr ein Collegium practicum, wo neben denen vielen tabellarischen Auszügen weitläufiger Piecen, kurzen Ausführungen, Satzschriften, Berichten und dergleichen, sieben vollständige Relationes von dem ganzen Auditorio zugleich ausgearbeitet werden; wo aber doch noch so viele Zeit übrig bleibt, daß fleißige Auditores drey, vier, ja wohl noch mehrere Relationes über diese Zahl in diesem Collegio ausgearbeitet haben; so daß groß und klein zusammen gerechnet, das halbe Jahr mehr als hundert einzelne Arbeiten in diesem Collegio fertiget werden.

Woher kommen nun aber die ganz besondere Vorzüge dieses Collegii practici? Weil Herr Hofrath Pütter die Zeit fürtrefflich zu oeconomisiren weiß; Weil Er alle Arbeiten schon zugeschnitten und in ihre Zeit eingetheilet hat; und weil er sich in diesem Plan von nachlässigen Zuhörern nicht stören, sondern die fleißige immerfort arbeiten läßt.

Ist dieses bey der allgemeinen Reichs-Praxi möglich, warum sollte man mit dem Cammergerichts-Process auch nicht einmahl eine dergleichen Probe anstellen, und darinnen nach einem so weitläufigen Plan arbeiten können?

Die Schriften und Aufsätze sollen ja so nach denen beyden vorherigen paragraphen 11. und 12. nicht groß werden; folglich kan dadurch die Ausführung jenes weitläufigen Plans (S. 10.) um desto moaltcher werden.

#### §. 14.

Jetzt nur noch mit zwey Worten von der Methode, deren ich mich bey denen Ausarbeitungen selbst bedienen werde.

Zu denen Extrajudicial-Suppliquen dictire ich ein kurzes Factum; ich zeige die requirita einer zu fertigenden Arbeit kürzlich an, und lasse hierauf meine Herrn Zuhörer, den Aufsatz, nach ihrer eigenen Ueberlegung, und nicht nach vorgeschriebenen Formularien fertigen.

Die Beylagen zu diesen Arbeiten, sind nach denen oben angezeigten Vorübungen, (S. 3.) schon in derer Herrn Zuhörer Händen.

Und so werde ich auch nach und nach, die zu denen ferneren Evenements im Process Anlaß gebende Umstände, kürzlich in die Feder dictiren.

#### §. 15.

Ist lasse, wo es nur immer möglich ist, daß ganze Auditorium zusammen eine und die nemliche Arbeit verrichten, weil dieses sehr viel zur Beförderung derer Arbeiten mit beynagt.

In Ansehung derer drey Casuum aber, welche durch den ganzen Process hindurch geführt werden sollen, sind die Herren Zuhörer in drey Classen getheilet, welche abwechselnd die vices actorum reorum & judicum vertreten.

Doch damit diejenige, welche die Richter vorstellen, während dem daß die Partheyen handeln, und die Partheyen unterdessen, daß die Richter mit denen Relationen zu thun haben, mit etwas beschäftigt seyn mögen, so gebe ich ihnen unter dieser Zeit extraordinaire Ausarbeitungen auf.

#### §. 16.



§. 16.

Alle nur etwas bedeutende Aufsätze, müssen in paragraphen abgefasst werden, weil diese Art zu arbeiten in allem Betrachte die größte Vorzüge hat.

Die Arbeiten werden mir des Abends vorherh zu geschickt, worauf ich solche durchgehe, und die Fehler in der nächsten lection anzeige.

Uebrigens werde ich meine Herrn Zuhörer bey starcken Hudienz Tagen auch mit auf die Schreib-Stube führen, um Ihnen daselbst den Ehlandrian desto handgreiflicher zeigen zu können.

§. 17.

Mein größter Wunsch ist, die Absicht zu erreichen, welche ich mir bey dieser Arbeit fürgesetzt habe, nemlich meinem Neben-Menschen zu dienen, und Lernbegierigen eine lebendige und brauchbare Keuntnis von des Kaiserl. Reichs Cammergerichts, Verfassung und seinem Proceß bezubringen.

Seht solche glücklich von statten, so werde ich in der Zukunft mehrere dergleichen Versuche wagen.

Ich werde 3. E. denenjenigen Herrn Zuhörern, welche länger als ein halbes Jahr hier zu bleiben gedenken, und die sich meines hier beschriebenen Collegii Practici, oder einer anderen Vorlesung über den Cammergerichts-Proceß zu Nutzen gemacht haben, ein Casuisticum von ausgesuchten und intricaten Cammergerichts-Processen lesen, wo ich die gemeine principia schon voraus setzen und in Ansehung des Details also viel weiter kommen kan, als in dem vermahligen Collegio.

Ferner werde ich bloß über den Extrajudicial-Proceß praktische Vorlesungen anstellen, und dabey Würfels Einleitung zum Extrajudicial-Proceß, oder den Weklarischen Practicanten, der von einem unaenannten, aber sehr gelehrten Mitgliede des höchstpreilichen Collegii Cameralis verfasst ist, zum Leitfaden nehmen.

So kan man auch dem Reichs-Hofraths Proceß, und wo solcher von dem Cammergerichts-Proceß abweicht, besondere Vorlesungen widmen.

Doch, von allen diesem ein mehreres, wenn Zeit und Umstände meine Vorschläge begünstigen sollten.

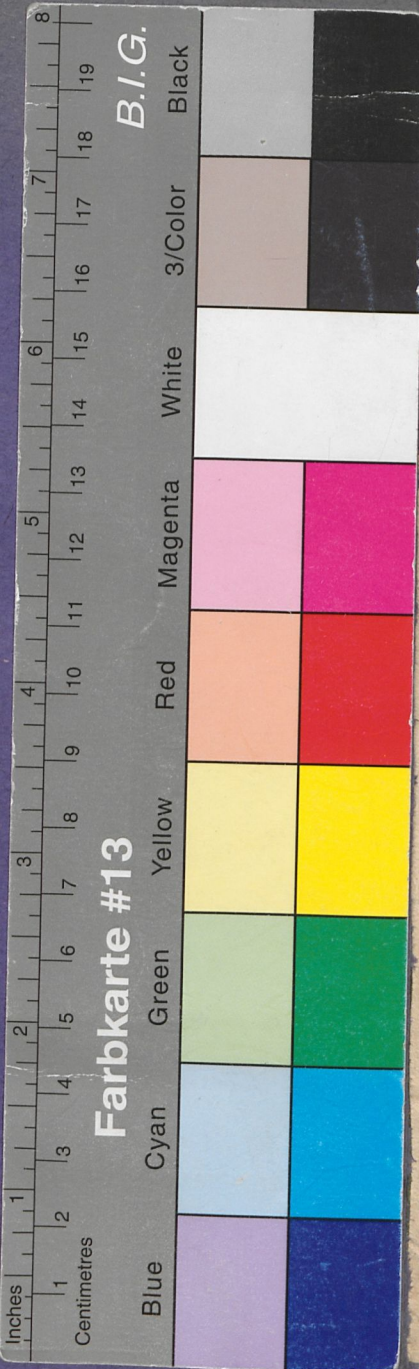


101775

X 23A6386







18

# Nachricht

von einem

## Collegio-theoretico-practico

über den

# Sammergerichts-Proceß,

*zuehrst* welches, *zuehrst*

D. Fr. J. D. von Bostell

des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts Advokat

diesen Winter,

von Michaelis 1769. bis auf Ostern 1770.

zu halten willens ist.

*P. 153.*



S. I.



Ich nehme, wie bishero geschehen, zum Leitfaden diese Collegii  
des Herrn Professor Casingers Institutiones iuris, Mentis  
cameralis.

Die Deutlichkeit, Ordnung, Vollständigkeit und schöne Schreib-Art,  
welche in diesem Buch anzutreffen sind, machen es zu einem vollkommenen Lese-  
buch. In den Buch-Läden trifft man es zwar sehr selten mehr an; doch ist  
es, und besonders hier in Weßlar fast in jedermanns Händen; und im Noth-  
fall kan ich selbstn auch noch mit einigen Exemplaren davon aufwarten.

X

S. 2.

*No 1775*